

GEGENÜBERSTELLUNG
(§ 8 Abs. 3)
DER
SATZUNGSÄNDERUNGEN
2019

VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe



Diese Gegenüberstellung enthält jene Satzungsänderungen, die den Aktionären in der 28. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 24. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

ALT

1. Der Vorstand

§ 8 Pflichten des Vorstandes,
Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

...

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

NEU

1. Der Vorstand

§ 8 Pflichten des Vorstandes,
Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

...

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens **8** Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Zuletzt geändert in der
27. ordentl.Hauptversammlung am 25. Mai 2018
und genehmigt von der
Finanzmarktaufsicht / Bereich Versicherungs- &
Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom
12. Juli 2018, GZ. FMA-VU174.340/0002-
VPR/2018.

Zuletzt geändert in der
28. ordentl.Hauptversammlung am **24. Mai 2019**
und genehmigt von der Finanzmarktaufsicht /
Bereich Versicherungs- &
Pensionskassenaufsicht mit Bescheid vom
XX. XXXXX 2019, GZ. FMA-XXXXXXXXXX/2019.